

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aurubis AG für den Kauf und Verkauf von Kupferkathoden (November 2024)

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung, soweit die Aurubis AG Kupferkathoden kauft oder verkauft.
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die Aurubis AG nicht an, es sei denn sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Aurubis AG in Kenntnis entgegenstehender von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners dessen Lieferung von Kupferkathoden vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Aurubis AG und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Menge und Qualität der Kathoden, Gewichtsermittlung

- 2.1. Die Kathoden müssen in der vereinbarten Menge und Qualität geliefert werden. Abweichungen von den Mengen- und Qualitätsspezifikationen sind nur im Rahmen der vereinbarten Toleranzen zulässig.
- 2.2. Als maßgebend für alle Berechnungen, die auf das Gewicht der Waren Bezug nehmen, gilt das im Werk des Verkäufers ermittelte Gewicht. Der Käufer ist berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.

3. Lieferzeit, Lieferungen

- 3.1. Der Verkäufer hat sich nach besten Kräften um die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und -termine zu bemühen.
- 3.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zumindest in Textform (§ 126 b BGB) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die schriftlich vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.4. Der Verkäufer ist in einem dem Käufer zumutbaren Umfang zu Teilleistungen berechtigt.
- 3.5. Haben die Parteien einen Jahresvertrag mit Teillieferungen auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer monatlich annähernd gleich große Teilmengen abzurufen.

- 3.6. Wenn der Käufer Lieferungen vertragswidrig nicht abrufen oder sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Verkäufer berechtigt, zusätzlich zu anderen vertraglichen oder gesetzlichen Rechten, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 3.7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, den dem Verkäufer insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 3.8. Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3.6. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gekauften Waren in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

4. Gefahrübergang

- 4.1. Der Gefahrübergang bestimmt sich nach dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Incoterm. Haben sich die Parteien auf keinen Incoterm verständigt, richtet sich der Gefahrübergang nach dem maßgeblichen Sachrecht.
- 4.2. Ziffer 3.7 bleibt unberührt.

5. Preis und Fixierung des Preises, Zahlungsverzug

- 5.1. Der Preis bestimmt sich nach der Notierung, welche die Parteien als für die Preisermittlung maßgeblich vereinbart haben.
- 5.2. Ist nach dem Vertrag eine der Parteien befugt, die Notierung zu bestimmen, die für die Preisermittlung maßgeblich sein soll, hat sie diese Bestimmung bis spätestens 11:30 Uhr MEZ des ersten Tages der vereinbarten Kursperiode („quotational period“) gegenüber der anderen Partei zumindest in Textform (§ 126 b BGB) vorzunehmen.

Im Falle einer Fixierung auf Durchschnittskurse bedarf die solchermaßen bestimmte Notierung zu ihrer Wirksamkeit der zumindest textförmlichen Bestätigung durch die andere Partei, welche diese Bestätigung nicht unbillig verweigern darf. Auf der Grundlage einer nicht bestätigten Notierung darf ein Preis nicht fixiert werden.

Im Falle einer Fixierung auf die Unbekannte Notierung eines Tages hat die Partei, welche die Notierung bestimmen darf, diese der jeweils anderen Partei zusätzlich zur Textform (§ 126 b BGB) ebenfalls telefonisch aufzugeben. Eine textförmliche Bestätigung der anderen Partei ist in diesem Falle für die Wirksamkeit der Notierung nicht notwendig.

- 5.3. Eine nach Ziffer 5.2. Satz 2 bestätigte Notierung kann nur im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

- 5.4. Hat eine Partei versäumt, ihr Recht nach Ziffer 5.2. Satz 1 für bereits gelieferte Mengen an Kathoden auszuüben oder fristgerecht auszuüben, ist die andere Partei berechtigt, den Preis für diese Waren auf der Grundlage der Notierung vom letzten Tag der vereinbarten Kursperiode zu fixieren, ohne dass eine solche Fixierung der Bestätigung der säumigen Partei bedarf, es sei denn, die säumige Partei ist von der anderen Partei vor Verstreichen der Frist nach Ziffer 5.2. Satz 1, spätestens jedoch zu dem in Ziffer 5.2. Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt, nicht darauf hingewiesen worden, dass die andere Partei ihr Recht nach dieser Ziffer 5.4. ausüben wird.
- 5.5. Liefert der Verkäufer eine Lieferung nicht, für die der Preis bereits ganz oder teilweise fixiert worden ist, oder nimmt der Käufer eine solche ihm angebotene Lieferung nicht ab oder zahlt er den fälligen Preis für eine solche Lieferung nicht, ist die jeweils andere Partei nach fruchtlosem Ablauf einer der säumigen Partei gesetzten angemessenen Frist, berechtigt, die offene Position durch Abschluss eines separaten „Futures Contract“ zu schließen und Ersatz des ihr entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger für den Abschluss des „Futures Contract“ anfallender Kosten sowie etwaiger Hedging- und Zinsverluste, zu verlangen. Insoweit findet Ziffer 10. keine Anwendung.
- 5.6 Der Käufer gerät automatisch in Verzug, wenn der jeweilige Forderungsbetrag nicht zum vereinbarten Zahlungstermin gezahlt ist. Der Forderungsbetrag ist erst dann gezahlt, wenn er auf dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben worden ist und diesem dort vorbehaltlos zur endgültigen, freien Verfügung steht. Ist kein Termin bestimmt, sind Rechnungen sofort zur Zahlung fällig und der Käufer gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit auf dem Konto des Verkäufers eingegangen ist. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung beim Verkäufer. Ein früherer Verzugseintritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 5.7 Während des Zahlungsverzugs ist die Forderung gegenüber Unternehmen mit einem Zinssatz von 5 Prozent p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.8 Ungeachtet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte ist der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt,
- (i) weitere Lieferungen oder Preisfestsetzungen unverzüglich zurückzuhalten oder vor weiteren Lieferungen oder Preisfestsetzungen die Stellung einer (zusätzlichen) Sicherheit zu verlangen,
 - (ii) alle unbezahlten Mengen nach einem Zeitraum von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum abzuholen und/oder weiterzuerkaufen und vom Käufer die Erstattung aller (angemessen eingetretenen) Verluste zu verlangen, die sich daraus ergeben, insbesondere Transportkosten, Standgeld, Preisdifferenzen, Absicherungsverluste,
 - (iii) den Vertrag und/oder die Transaktion mit dem Käufer unverzüglich und unbeschadet seiner sonstigen Rechte zu kündigen und
 - (iv) eine Zahlungsfrist zu widerrufen oder eine Änderung der Zahlungsbedingungen zu verlangen, sowie auch zusätzliche Sicherheiten für Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus an-

deren Verträgen mit dem Käufer zu verlangen. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über geänderte Zahlungsbedingungen oder zusätzliche Sicherheiten zustande, ist der Verkäufer berechtigt, auch diese anderen Verträge mit dem Käufer gemäß vorstehender Ziffer 5.8 (iii) zu kündigen. Widerruft der Verkäufer ein Zahlungsziel oder stellen eine Forderung sofort fällig, begründet dies keinen Anspruch des Käufers auf Abzinsung der Kaufpreisforderung.

6. Steuern, Zölle, Gebühren

- 6.1. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer.
- 6.2. Werden von Aurubis verkaufte Kathoden aus Deutschland in ein EU-Land geliefert, ist der Käufer verpflichtet, umgehend seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen sowie an der Ausstellung nach deutschem Umsatzsteuerrecht in diesem Zusammenhang erforderlicher Liefernachweise und sonstiger Dokumente mitzuwirken. Insbesondere erhält Aurubis vom Käufer im Falle einer Lieferung innerhalb des Gemeinschaftsgebietes innerhalb eines Monats nach Erhalt des Materials eine ordnungsgemäße Gelangensbestätigung. Sollte der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist Aurubis berechtigt und verpflichtet, dem Käufer die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% zu berechnen. Sofern Aurubis Käufer von Kathoden ist, wird Aurubis dem Verkäufer in ähnlicher Weise Informationen zur Verfügung stellen, die dieser aufgrund vergleichbarer umsatzsteuerrechtlicher Regelungen gegenüber den Steuerbehörden in seinem Sitzland beizubringen hat.
- 6.3. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Verkäufer alle Gebühren, Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die im Sitzland des Verkäufers erhoben werden. Alle anderen Gebühren, Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, insbesondere solche, die in dem Land erhoben werden, in das die Kathoden geliefert werden, trägt der Käufer. Hinsichtlich etwaig anfallender Umsatzsteuer finden ausschließlich Ziffern 6.1. und 6.2. Anwendung.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den an den Käufer gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises sowie bis zur Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen aus diesem Vertrag vor.
- 7.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 7.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zumindest in Textform (§ 126 b BGB) zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer dem Verkäufer für den diesem entstandenen Ausfall.
- 7.4. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-

Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurden. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 7.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren nimmt der Käufer stets für den Verkäufer vor. Werden die gelieferten Waren mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, zu Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren (Fakturaendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.
- 7.6. Werden die gelieferten Waren mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Waren (Fakturaendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.7. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Fälle höherer Gewalt, die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden beide Parteien bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn (10) Tagen, nachdem sie Kenntnis von der Höheren Gewalt erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können, hierüber sowie über Ursache, Art und Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt schriftlich zu unterrichten. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Rohstoffen, die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen werden einem Fall höherer Gewalt gleichgestellt.

- 8.2. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, wird alles Zumutbare unternehmen, um ihre volle Leistungsfähigkeit so schnell als möglich wiederherzustellen, und wird die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag sofort und vollumfänglich wieder aufnehmen, sobald die höhere Gewalt beendet ist. Sobald die höhere Gewalt beendet ist, wird die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten war, die andere Partei unverzüglich über das Ende der höheren Gewalt unterrichten. Ob nach Beendigung der höheren Gewalt eine Nachlieferung für die während dieser Zeit nicht erfolgten Lieferungen bzw. Nachbezug geschehen soll, werden die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen festlegen.
- 8.3. Dauert die höhere Gewalt mehr als (sechzig) 60 Tage an, werden die Parteien einvernehmlich festlegen, ob und zu welchen Bedingungen sie angesichts einer solchen Verzögerung die Durchführung des Vertrages fortführen werden. Sollten die Parteien binnen angemessener Frist keine Einigkeit über die Fortführung des Vertrages und die Bedingungen dazu erzielen, darf jede Partei diesen Vertrag schriftlich gegenüber der anderen kündigen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Kathoden innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel, insbesondere Qualitäts- oder Mengenabweichungen, zu überprüfen; Rügen solcher Mängel sind in jedem Fall verspätet, sofern sie
- (i) bei offenbaren Mängeln oder Mengenabweichungen nicht innerhalb von 20 Tagen und
 - (ii) bei anderen Mängeln als solchen nach vorstehender Ziffer (i) nicht innerhalb von 30 Tagen,
- jeweils gerechnet ab Bereitstellung der Kathoden am Bestimmungsort, beim Verkäufer eingehen.
- 9.2. Mengenabweichungen begründen einen Mangel nur, wenn sie 0,2% der vereinbarten oder auf dem Lieferschein bzw. dem Bill of Lading ausgewiesenen Menge überschreiten.
- 9.3. Rügt der Käufer Mängel verspätet oder nicht, gelten die gelieferten Kathoden als genehmigt.
- 9.4. Der Käufer wird alle Waren, die er gegenüber dem Verkäufer als mangelhaft gerügt hat, von anderen Waren und Gegenständen sorgsam getrennt aufbewahren und für eine Überprüfung durch den Verkäufer bereit halten.
- 9.5. Der Käufer ist nicht befugt, als mangelhaft gerügte Waren ohne Einwilligung des Verkäufers, die zumindest der Textform (§ 126 b BGB) bedarf, an diesen zurückzusenden.

10. Haftung

- 10.1. Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die andere Partei Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der in Anspruch genommenen Partei, beruhen. Soweit der in Anspruch genommenen Partei kein Vorsatz angelastet wird, ist deren Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 10.2. Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; jedoch ist in einem solchen Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4. Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung beider Parteien – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 10.5. Die vorstehenden Beschränkungen und Begrenzungen gelten auch, soweit eine Partei von der anderen anstelle von Schadensersatz den Ersatz nutzloser Aufwendung verlangt.
- 10.6. Soweit die Schadensersatzhaftung den Parteien gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Schadensersatzhaftung ihrer jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Aurubis-Metall-Konto

Unterhält der Vertragspartner von Aurubis ein Metallkonto, insbesondere für Wandelkathoden, bei Aurubis, kann er die Umarbeitung seines Guthabens an den jeweiligen Metallen oder eines Teiles davon sowie die Auslieferung eines oder mehrerer Produkte nur unter den folgenden Bedingungen verlangen:

- a) Der Vertragspartner und Aurubis haben einen Vertrag über die Umarbeitung von auf den Konten verbuchten Metallmengen in ein oder mehrere Produkte geschlossen, und
- b) der Umarbeitungsauftrag des Kunden muss der Aurubis mindestens zwei (2) Werktage vor dem Tag der vereinbarten Auslieferung („Ausliefertag“) des jeweiligen Produktes zugehen, und
- c) das Metallkonto weist am Ausliefertag des jeweiligen Produkts sowie mindestens an dem dem Ausliefertag vorangehenden Werktag ein Guthaben aus, das die gesamte Metallmenge, die wir dem Kunden am Ausliefertag liefern, deckt.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, den Inhalt dieses Vertrages und alle mit der Abwicklung dieses Vertrages erhaltenen Informationen auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln.

- 11.2. Soweit eine Weitergabe des Inhalts dieses Vertrages oder mit der Abwicklung dieses Vertrages erhaltene Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferung von Waren erforderlich ist, ist der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

12. Compliance

Die Parteien verpflichten sich alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien oder sonstigen Regelungen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, insbesondere die diesbezüglich einschlägigen Gesetzgebungen der USA und Großbritanniens (FCPA und UK Bribery Act), nachfolgend zusammenfassend "Vorschriften" genannt, einzuhalten und keine Tätigkeit, Aktivität oder Verhaltensweise (wie z.B. das Fordern, Anbieten, Versprechen, Bewilligen, Geben oder Entgegennehmen von unrechtmäßigen Zahlungen oder anderer Vorteile) auszuführen, die eine Straftat nach den genannten Vorschriften darstellt. Die Nichteinhaltung dieser Klausel durch eine Partei stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt die andere Partei zur fristlosen Kündigung. Diese andere Partei haftet nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Klausel entstehen. Die Partei, die diese Klausel nicht beachtet, hat die andere Partei von solchen Ansprüchen, Verlusten oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten.

Der Vertragspartner von Aurubis hat den Aurubis-Verhaltenskodex für Geschäftspartner („Verhaltenskodex“), der unter <https://www.aurubis.com/lieferkette> zum Download zur Verfügung steht, gelesen und verstanden. Er verpflichtet sich, die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit Aurubis, insbesondere bei der Vertragserfüllung, einzuhalten.

13. Abtretungsverbot, Aufrechnung

- 13.1. Keine Partei darf ohne Einwilligung der anderen Partei, die eine solche Einwilligung nicht unbillig verweigern wird, irgendwelche ihrer Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abtreten oder Verpflichtungen nach diesem Vertrag auf Dritte übertragen.
- 13.2. Einer Partei ist die Aufrechnung gegen Forderungen der anderen Partei nur mit fälligen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Sachrecht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 14.2. Sofern beide Parteien Kaufleute sind, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

16. Laufzeit

16.1. Der Vertrag wird für die vereinbarte Laufzeit geschlossen. Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

16.2. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- a) eine Partei eine ihrer Verpflichtungen nach dem Vertrag verletzt und dieser Pflichtverletzung nicht binnen einer ihr gesetzten, angemessenen Frist abhilft oder
- b) die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer der Parteien beantragt oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird; hierüber hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich zu informieren.